

# **BGer 1B 266/2011 vom 30. August 2011**

Bundesgericht, 2011-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_266\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_266_2011)

FR: TF 1B 266/2011 du 30 août 2011

IT: TF 1B 266/2011 del 30 agosto 2011

## **Regeste**

Einstellung der Strafuntersuchung; Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Beschluss ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

### **E. 1.2**

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist nach Art. 80 BGG zulässig.

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen (...) und b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Abs. 1 lit. b zählt im Einzelnen auf, wer insbesondere ein solches Interesse hat. Nach der Rechtsprechung muss der Beschwerdeführer - soweit das nicht ohne Weiteres ersichtlich ist - darlegen, weshalb er zur Beschwerde legitimiert sein soll ( BGE 133 II 353 E. 1 S. 356; Urteile 1B\_230/2011 vom 22. Juli 2011 E. 1.3.2; 1B\_219/2011 vom 6. Juli 2011 E. 1.2). Der Beschwerdeführer äussert sich nur knapp zur Beschwerdelegitimation. Er bringt vor, er sei Partei des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen, durch den angefochtenen Beschluss berührt und habe ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Beschwerde S. 2 Ziff. II/A/2). Dass der Beschwerdeführer Partei des vorinstanzlichen Verfahrens war, ist nicht entscheidend. Massgeblich sind die Voraussetzungen nach Art. 81 BGG . Wenn der Beschwerdeführer sodann vorbringt, er sei durch den angefochtenen Beschluss berührt und habe ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, spricht er die Legitimationsvoraussetzungen an, die gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gelten. Die Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen beruht auf einem anderen Konzept. Der Beschwerdeführer muss, wie gesagt, nicht nur ein schutzwürdiges, sondern ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids haben. Inwiefern dies beim Beschwerdeführer der Fall sei, legt er nicht dar. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG hat ein rechtlich geschütztes Interesse insbesondere die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob der Beschwerdeführer als Privatkläger angesehen werden kann. Jedenfalls steht ihm kein Zivilanspruch zu, sondern eine Forderung aus öffentlichem Recht. Diese ist zudem bereits getilgt, hat die

Beschwerdegegnerin die zu Unrecht bezogenen Beträge doch bereits zurückerstattet (Strafanzeige S. 2 Ziff. I/3). Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 7 BGG hat ein rechtlich geschütztes Interesse (...) die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0). Gemäss Art. 1 VStrR findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen ist. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen ein Verwaltungsgesetz des Bundes sind einem Beamten der beteiligten Bundesverwaltung oder einer Polizeistelle zu erstatten (Art. 19 Abs. 1 VStrR). Für die Untersuchung ist die beteiligte Verwaltung zuständig ( Art. 20 Abs. 1 VStrR ). Für die Beurteilung ist grundsätzlich ebenfalls die beteiligte Verwaltung zuständig ( Art. 21 Abs. 1 VStrR ). Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige eingereicht; dies ausdrücklich gestützt unter anderem auf Art. 79 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) . Nach Absatz 2 dieser Bestimmung ist die Strafverfolgung Sache der Kantone, also keiner Verwaltungsbehörde des Bundes. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht ist damit nicht anwendbar. Es ist demnach keinesfalls offensichtlich, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Er hätte dies daher nach der erwähnten Rechtsprechung näher darlegen müssen. Dieser Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 2 BGG ) kommt er nicht nach. Seine Ausführungen zur Beschwerdelegitimation gehen, wie gesagt, an der Sache vorbei und können nicht als hinreichende Begründung angesehen werden. Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Kosten sind keine zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.